
HAUSORDNUNG FÜR DEN RECYCLINGHOF

Soweit im Nachfolgenden personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, richten sich diese an alle Geschlechter.

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für sämtliche Nutzer/Besucher des Recyclinghofes der **Salzburger Abfallbeseitigung GmbH** (kurz auch als „Recyclinghofbetreiber“ bezeichnet).

Mit dem Betreten des Recyclinghofes werden vom Nutzer/Besucher die Bestimmungen dieser Hausordnung uneingeschränkt und ohne Vorbehalt anerkannt.

Damit verbunden ist die Verpflichtung, die Bestimmungen dieser Hausordnung zu beachten und strikt einzuhalten.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

Der Zutritt ist nur während der vom Recyclinghofbetreiber bekanntgegebenen Öffnungszeiten erlaubt.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Recyclinghofes untersagt.

Der Recyclinghof darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und mit besonderer Vorsicht befahren werden. Am gesamten Betriebsgelände gilt die StVO.

3. Jugendschutz

Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist der Aufenthalt am Recyclinghof nur in Begleitung einer erwachsenen Person gestattet.

Eltern haften für Ihre Kinder.

4. Abfallannahme und Trennung

Den Weisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Es dürfen ausschließlich Abfälle abgegeben werden, die gemäß den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) und den dazu ergangenen Verordnungen vom Recyclinghofbetreiber angenommen werden dürfen.

Die angelieferten Abfälle sind selbstständig und korrekt getrennt in die dafür vorgesehenen Container oder Sammelstellen zu entsorgen. Die Mitarbeiter des Recyclinghofes sind gerne bei Unsicherheiten hinsichtlich der Trennung von Abfällen behilflich.

Die Vermischung von Fraktionen sowie das Abladen an unbefugten Stellen ist strengstens verboten.

5. Verhaltensregeln und Sicherheit

Das Rauchen sowie offenes Feuer sind auf dem gesamten Betriebsgelände verboten.

Das Tragen von geeigneter Schutzkleidung wird empfohlen (z. B. feste Schuhe, Handschuhe etc.).

Das Filmen, Fotografieren oder Mitnehmen von Gegenständen sowie das Durchsuchen von Containern ist verboten.

Von Nutzern an den Abwurfstellen ausgehängte Geländer sind nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich und eigenständig wieder einzuhängen.

Sauberkeit und Ordnung sind einzuhalten. Vom jeweiligen Verursacher verursachte Verunreinigungen im Bereich der Abladestellen sind unverzüglich und ordnungsgemäß eigenständig zu beseitigen.

6. Verbotene Handlungen

Es ist insbesondere untersagt:

- Das Abladen außerhalb der Öffnungszeiten, Ablagerungen vor dem Tor oder auf Zufahrten gelten als illegale Müllentsorgung.
- Abstellen von Abfällen außerhalb der vorgesehenen Sammelbehälter.
- Lärm, Alkoholenuss oder sonstiges unangemessenes Verhalten an den Tag zu legen.
- Tiere auf das Gelände mitzunehmen (Ausnahmen nur nach Rücksprache).
- Entsorgung von Flüssigkeiten in Gullys oder auf dem Boden.
- Respektloser Umgang mit dem Personal.
- Eigenmächtiges Bedienen von Hubvorrichtungen, Kränen, Pressen etc.

7. Haftung

a) Haftung des Recyclinghofbetreibers:

Der Recyclinghofbetreiber haftet nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens seiner Mitarbeiter verursacht wurden.

Für Schäden, die durch den Nutzer oder durch Fremdverschulden entstehen, übernimmt der Recyclinghofbetreiber keine Haftung.

b) Haftung des Nutzers

Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen Transport und die Entsorgung seiner Abfälle verantwortlich.

Der Recyclinghofbetreiber übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung der Abfälle, das Tragen von Abfällen oder die Benutzung der Einrichtungen entstehen.

8. Schlussbestimmungen

a) Ordnungswidrigkeiten:

Ein Verstoß gegen diese Hausordnung kann mit einem Platzverweis, einem Entsorgungsverbot oder einer Anzeige geahndet werden.

b) Änderungen der Hausordnung:

Der Recyclinghofbetreiber behält sich vor, diese Hausordnung jederzeit zu ändern. Änderungen werden auf der Website sowie durch Aushänge vor Ort bekannt gemacht.

9. Schlussbestimmungen

Die Hausordnung tritt mit 10.10.2025 in Kraft.

Die Geschäftsführung

Mag. Josef Weilhartner, LL.B. (KGF)

Ing. Stephan Löcker (TGF)